

Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung - TTO)
vom 09.03.2015

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Landshut bei Beförderungen im Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.
- (3) Das Gebiet innerhalb der Tarifzongrenze des anliegenden Plans im Maßstab 1:15000 bildet die Tarifzone A, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone B. Bereiche die direkt auf der Tarifzongrenze liegen sind der Tarifzone A zuzurechnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Kunde das Taxi am Ziel entlässt.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,00 €
 - b) dem Wegtarif nach Abs. 3
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 4 und
 - d) Zuschlägen nach Abs. 6Wegtarif und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Der Mindestfahrpreis beträgt, einschließlich des Grundpreises und der ersten Schalteinheit, 3,20 €.

(3) Wegtarif (Tarifstufe I)

- | | |
|--|--------|
| 0 bis 3 Kilometer | 2,00 € |
| (100 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 13 km/h) | |
| 3 bis 8 Kilometer | 1,80 € |
| (111,1 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 14,4 km/h) | |
| ab 8 Kilometer | 1,50 € |
| (133,3 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 17,3 km/h) | |

(4) Zeittarif (Tarifstufe II)

Der Zeittarif beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 26,00 € / Stunde, dies entspricht 0,20 € je 27,7 Sekunden. Der Zeittarif wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde (der Zeittarif ersetzt den bisherigen Wartezeittarif und den Tarif bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit).

(5) Fahrten

a) Anfahrt

Anfahrt in Tarifzone A - frei -

Anfahrt in Tarifzone B jeweils ab der Tarifzonengrenze Tarifstufe I

b) Zielfahrten

ba) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone A gilt Tarifstufe I.

bb) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone B gilt ab Verlassen der Anfahsstrecke die Tarifstufe I, bis dahin Tarifstufe II.

bc) Für direkte Zielfahrten aus der Tarifzone B in die Tarifzone A gilt Tarifstufe II. Ab Eintritt in die Tarifzone A gilt Tarifstufe I.

bd) Für Zielfahrten aus der Tarifzone A in die Tarifzone B gilt Tarifstufe I.

(6) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck

aa) erstes Stück 0,50 €

ab) jedes weitere Stück 1,00 €

ac) Sperriges Gepäck je Stück 2,00 €

ad) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen - frei -

b) Tiere

ba) jedes frei transportierte Tier 0,50 €

bb) jeder Käfig oder Transportbehälter 1,00 €

bc) Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind - frei -

c) Großraumfahrzeuge

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 7,50 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

(7) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.

(8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(9) Wird ein in der Tarifzone A bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(10) Wird ein in der Tarifzone B bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 9.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig (Sondertarife).

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Es dürfen nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Fahrgäste sind vor Fahrtantritt auf eine Störung des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast jederzeit die Tarifstufe und das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen ablesen kann. Die Fahrpreisanzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 €/pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrpreis ist vom Fahrgast in voller Höhe nach Ende der Fahrt an den Taxiunternehmer bzw. Taxifahrer zu bezahlen. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers – bei einem höheren Betrag geht die Fahrt zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse und des lesbaren Namens des Fahrers zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Von der Beförderung können - bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Betrieb oder die Fahrgäste - vom Fahrer ausgeschlossen werden
 - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen, die nicht bereit sind, eine Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu leisten,
 - d) Personen, die Waffen mit sich führen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) In jedem Taxi ist diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Landshut.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

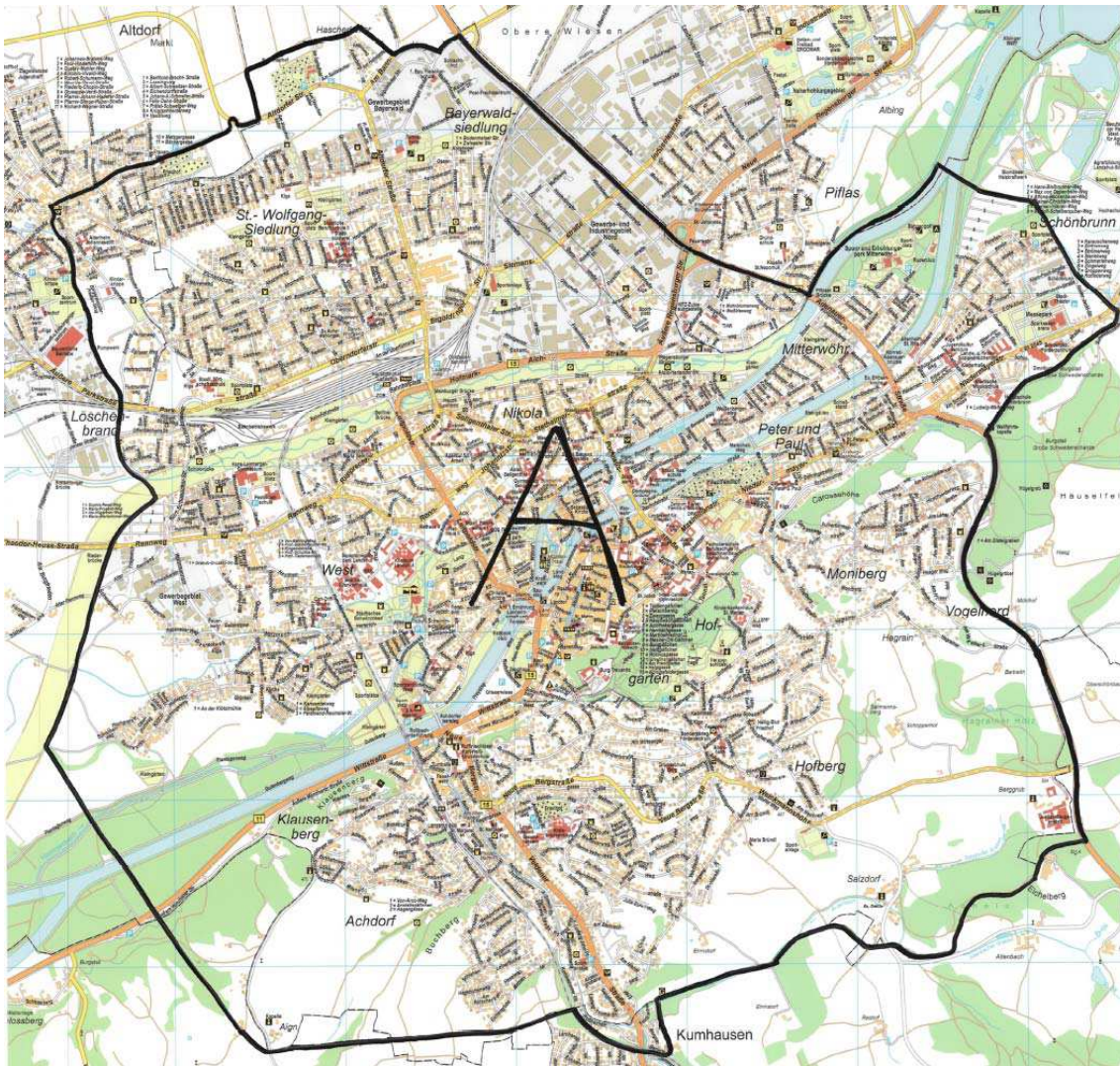
1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte berechnet bzw. zu Grunde legt, kassiert oder den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht richtig betätigt,
2. den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Fahrpreis nach Ende der Fahrt nicht direkt vom Fahrgast in voller Höhe kassiert,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit allen vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 einen längeren Fahrweg wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 24. November 2008 (ABI S. 203) mit Änderung vom 23. März 2009 (ABI S. 47) außer Kraft.
- (2) Spätestens am zwanzigsten Tag nach dem In-Kraft-Treten müssen alle Fahrpreisanzeiger auf die geltenden Tarife umgestellt und geeicht sein.

Landshut, den 09.03.2015
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister



Anlage zur Taxitarifordnung (§ 1 Abs. 3 TTO)

